

## **Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Städtischen Krankenhauses Bad Nauheim**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in der Fassung vom 01.04.1981 in Verbindung mit der Verordnung über den Betrieb kommunaler Krankenhäuser vom 05.05.1981 und § 8 der Betriebssatzung für das Städtische Krankenhaus Bad Nauheim vom 08.03.1982 hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 30.11.1982 folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Städtischen Krankenhauses Bad Nauheim nach Zustimmung der Betriebskommission beschlossen:

### **§ 1 Zusammensetzung**

Die Betriebsleitung setzt sich nach § 8 der Betriebssatzung für das Städtische Krankenhaus Bad Nauheim zusammen aus dem

Ärztlichen Direktor,  
Verwaltungsleiter und  
Pflegedienstleiter.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Betriebsleitung leitet das Städtische Krankenhaus Bad Nauheim selbstständig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, von Verordnungen und der Betriebssatzung.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist insbesondere verantwortlich für die allgemeine und bedarfsgerechte ärztliche und pflegerische Versorgung der Patienten nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben hat die Betriebsleitung in eigener Verantwortung die erforderlichen Ordnungsgrundlagen zu schaffen. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß, soweit nicht ausdrücklich abweichendes bestimmt ist.

### **§ 3 Gesamtverantwortlichkeit**

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 4 ist die Betriebsleitung gemeinschaftlich für die Führung des Städtischen Krankenhauses verantwortlich. Die Betriebsleiter sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und umfassend zu informieren.
- (2) Die Entscheidung in allen der gemeinsamen Verantwortung der Betriebsleitung unterliegenden Angelegenheiten ist in Betriebsleitersitzungen zu treffen, die je nach Bedarf vom Verwaltungsleiter einzuberufen sind. Die Geschäftsführung obliegt dem Verwaltungsleiter. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt nach Abstimmung mit den übrigen Betriebsleitern.

- (3) Der für das Krankenhaus zuständige Beigeordnete kann an den Sitzungen der Betriebsleitung teilnehmen. Er erhält rechtzeitig die Einladung.
- (4) Die Betriebsleitung kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen hinzuziehen.
- (5) Beschlüsse der Betriebsleitung bedürfen zu ihrer Durchführung der Einstimmigkeit. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, haben die Mitglieder der Betriebsleitung ihre Meinungen in einer Betriebsleitersitzung dem für das Krankenhaus zuständigen Beigeordneten vorzutragen. Der Beigeordnete entscheidet endgültig, sofern er nicht die Angelegenheit wegen der Bedeutung der Sache der Betriebskommission vorlegt.
- (6) Über die in einer Betriebsleitersitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Betriebsleitern zu unterzeichnen ist. Entscheidungen des für das Krankenhaus zuständigen Beigeordneten sind ebenfalls aufzunehmen und von dem Beigeordneten unterzeichnen zu lassen. Den Mitgliedern der Betriebsleitung und der Betriebskommission sind alsbald Abdrucke der Niederschrift zu übersenden.

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) Im Rahmen der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben und der nach § 3 wahrzunehmenden Gesamtverantwortung obliegen der Betriebsleitung folgende Aufgaben:
  - 1.1 Gesamtleitung des Städtischen Krankenhauses im Hinblick auf die ärztliche, pflegerische und wirtschaftliche Funktion und Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der kommunalen Zielsetzung.
  - 1.2 Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen der Beschlussgremien.
  - 1.3 Vertretung des Krankenhauses gegenüber der Betriebskommission.
  - 1.4 Vorlage des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan und der Stellenübersicht).
  - 1.5 Unterrichtung und ggf. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die gemäß Abs. 2 den einzelnen Betriebsleitern übertragen sind, im Einzelfall aber auch die Zuständigkeiten anderer Betriebsleiter berühren.
  - 1.6 Koordinierung der Krankenhausdienste, einschließlich der Arbeits- und Dienstpläne.
  - 1.7 Festlegung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.
  - 1.8 Festlegung von Grundsätzen für die allgemeine und spezielle Sicherheit im Krankenhaus und Krankenhausgelände.
- (2) Unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung obliegen den Mitgliedern der Betriebsleitung folgende Aufgaben:
  - 2.1 Ärztlicher Direktor

- 2.1.1 Sicherstellung der Zusammenarbeit der ärztlichen, der medizinisch-technischen und der medizinischen Versorgungsdienste (z.B. Apotheke, Zentralsterilisation).
  - 2.1.2 Grundsätzliche Regelungen für die Gestaltung von Dienstplänen, Urlaubsplänen und Arbeitsabläufen sowie der Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste für den ärztlichen und medizinisch-technischen Dienst.
  - 2.1.3 Gesamtverantwortung für die Krankenhaushygiene.
  - 2.1.4 Aufstellung von Grundsätzen über die Führung ärztlicher Aufzeichnungen und die ärztliche Dokumentation einschließlich des damit verbundenen Datenschutzes unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht sowie Sicherstellung der ärztlichen Aufklärung.
  - 2.1.5 Gewährleistung der dem Krankenhaus im medizinischen Bereich obliegenden Pflichten im Rettungsdienst, in der Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten, mit Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Katastrophenabwehr und den Trägern der gesetzlichen Krankenkassen gegenüber.
  - 2.1.6 Entscheidung über die Inanspruchnahme disziplinfremder Betten bei Überbelegung einzelner Abteilungen.
  - 2.1.7 Entscheidung über die gemeinsame Nutzung medizinischer und medizinisch-technischer Einrichtungen.
  - 2.1.8 Beurteilung von Anforderungen zur Beschaffung von medizinischen Anlagegütern sowie Koordinierung und Überwachung des medizinischen Sachbedarfs.
  - 2.1.9 Koordinierung der Aus- und Fortbildung der ärztlichen sowie medizinisch-technischen Mitarbeiter.
  - 2.1.10 Mitwirkung bei der Ermittlung und Begründung des Personalbedarfs für den ärztlichen und medizinisch-technischen Dienst.
  - 2.1.11 Weisungsbefugnis gegenüber den Krankenhausärzten und den der ärztlichen Fachaufsicht unterstellten nichtärztlichen Mitarbeitern. Die allgemeine Verantwortung der leitenden Ärzte für die Untersuchung und Behandlung ihrer Patienten bleibt unberührt.
- 2.2 Verwaltungsleiter
- 2.2.1 Leitung des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Betriebsdienstes sowie des Finanz- und Rechnungswesens einschließlich Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes, Aufstellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.
  - 2.2.2 Personal- und Sozialwesen einschließlich der Aufgaben des Dienststellenleiters nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz.
  - 2.2.3 Rechts- und Vertragsangelegenheiten.

- 2.2.4 Vergabe- und Beschaffungswesen.
- 2.2.5 Verwaltung der Grundstücke und Gebäude, Raumverteilung in Abstimmung mit den jeweiligen Nutzern.
- 2.2.6 Ausübung des Hausrechts.
- 2.3 Pflegedienstleiter
  - 2.3.1 Leitung und Koordination des Pflegedienstes.
  - 2.3.2 Mitwirkung bei der Ermittlung des Personalbedarfs für den Pflege- und Funktionsdienst.
  - 2.3.3 Maßnahmen zur Personalgewinnung, Prüfung von Bewerbungen und Vorschlag für Einstellungen von Mitarbeitern des Pflegedienstes und des pflegerischen Funktionsdienstes, deren fachliche Beurteilung sowie Entwürfe von Arbeitszeugnissen.
  - 2.3.4 Gestaltung der Dienstpläne, Urlaubspläne und Arbeitsabläufe sowie der Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste für den Pflegedienst und den pflegerischen Funktionsdienst.
  - 2.3.5 Organisation und Gestaltung des Einsatzes von Krankenpflegeschülern.
  - 2.3.6 Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals in Abstimmung mit dem Ärztlichen Direktor.
  - 2.3.7 Festlegung von Grundsätzen zur wirtschaftlichen Verwendung der pflegerischen Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, Beurteilung von Anforderungen zur Beschaffung von pflegerischer Anlagegütern.
- (3) Die Betriebsleiter überwachen in ihrem Aufgabengebiet die Durchführung der Entscheidungen der Beschlussgremien und der Betriebsleitung. Sie sind für den ordnungsgemäßen Betriebs- und Geschäftsablauf, für die sachgemäße und fachgerechte Aufgabendurchführung, einschließlich der Einhaltung der Arbeitsschutz- und der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

## § 5

### Vertretung des Städtischen Krankenhauses Bad Nauheim

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Bad Nauheim in Angelegenheiten des Städtischen Krankenhauses. Die Vertretung richtet sich nach den Vorschriften des § 2, lfd. Nr. 2, der Krankenhaus-Betriebsverordnung, in Verbindung mit § 3 des EBG und § 8 der Krankenhausbetriebssatzung.
- (2) Erklärungen des Städtischen Krankenhauses werden in seinem Namen innerhalb der in § 4 Abs. 2 festgelegten Arbeitsgebiete durch die dafür eingesetzten Betriebsleiter abgegeben. Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Städtischen Krankenhauses, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden

Betriebsführung sind sie von zwei Betriebsleitern handschriftlich zu unterzeichnen. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO).

- (4) Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen die Mitglieder der Betriebsleitung die ihr Aufgabengebiet kennzeichnenden Bezeichnungen (Ärztlicher Direktor usw.) verwenden. Die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

Bad Nauheim, den 02.12.1982

Der Magistrat der  
Stadt Bad Nauheim

gez. Rohde  
Bürgermeister